



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An das

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 8 - Forstdirektion

Datum 17.01.2024

Name Hr. Kiess / Hr. Springmann

Durchwahl 0711 126-1053

Aktenzeichen 52-8604.10

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen
Jeweils: Stabstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Forstrechtliche Handhabe zur Umwandlung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen

Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, spätestens bis 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Dazu ist eine starke Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien notwendig. Aufgrund der Windhöffigkeit und sonstiger Restriktionen (insbesondere Abstand zu Wohnbebauung) stellen Waldflächen potenzielle Standorte für den Ausbau der Windkraft dar. Es besteht in Baden-Württemberg bereits eine langjährige Erfahrung mit Windenergieanlagen (WEA) im Wald. Erste Anlagenstandorte stehen zum Rückbau bzw. Repowering an.

Bei WEA im Wald wurde bisher am Anlagenstandort für Fundamentfläche, Kranstellfläche, Kranaufbaufläche und Stichwege stets eine – in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentrierte – dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG als erforderlich unterstellt. Jenseits des Anlagenstandorts wurden der Aus- und Neubau von Wegen/Wegeverbreiterungen ebenfalls in vielen Projekten als dauerhafte Waldumwandlung bewertet.

Diese Handhabe wurde dadurch begründet, dass diese Flächen während der gesamten genehmigten Betriebszeit der WEA sowie für den Rückbau vorgehalten werden müssen. Darüber hinaus wurde bislang angenommen, dass nach erstmaliger Erschließung mit zugehöriger Infrastruktur (Netzanschluss, Trafostationen), ein Repowering am selben Standort und damit eine weitere Nutzung der Flächen sehr wahrscheinlich ist.

Inzwischen hat sich gezeigt, dass bei einem Repowering aufgrund der sehr dynamischen technischen Weiterentwicklungen im Bereich WEA i.d.R. ein komplett neues Windparkdesign mit neuen Standorten der einzelnen Anlagen erstellt wird. Ursprüngliche Eingriffsflächen werden nicht oder nur in geringem Umfang erneut in Anspruch genommen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für den Betrieb von WEA werden bereits fallweise befristet genehmigt. In vielen Fällen in der Praxis kann von einer zeitlich befristeten Inanspruchnahme für WEA im Wald in der Größenordnung von bis zu 30 Jahren ausgegangen werden, nach der eine bodentechnische Rekultivierung und Wiederbewaldung erfolgen kann.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) wird nachfolgende Information, verbunden mit der Bitte um entsprechende Beratung hinsichtlich der forstrechtlichen Handhabe zur Umwandlung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald mitgeteilt:

Die Antragssteller wählen auch weiterhin im Rahmen ihres immissionsschutzrechtlichen Antrags, ob sie eine unbefristete oder befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten möchten. Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen in vielen Genehmigungsverfahren wird darum gebeten, im Rahmen der Antragstellung frühzeitig folgende Hinweise zu geben: Es besteht die Option einer forstrechtlich befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für eine Dauer von bis zu 30 Jahren mit anschließender Wiederaufforstungsverpflichtung.

Ein gegebenenfalls gemäß § 11 Abs. 2 LWaldG erforderlicher forstrechtlicher Ausgleich in Form von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu bestimmen.

Sollte diese Option gewählt werden, hätte dies zur Folge, dass dann lediglich eine dementsprechend befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, § 12 Abs. 2 BImSchG.

Sofern nach Ablauf der Umwandlungsfrist Teile der bereits in Anspruch genommenen Waldflächen weiterhin beansprucht werden sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob für diese Flächen weiterhin eine befristete Waldumwandlung zur Anwendung kommen kann oder ob diese Flächen dann dauerhaft nach § 9 LWaldG umzuwandeln sind. Einzuwägender Faktor ist dabei insbesondere die weitere zeitliche Dauer der Inanspruchnahme.

Es wird darum gebeten, die Antragsteller frühzeitig über die Möglichkeit der befristeten Umwandlung von Wald nach § 11 LWaldG zu informieren.

Die Abteilung 8 - Forstdirektion am Regierungspräsidium Freiburg, als landesweit zuständige höhere Forstbehörde, wird um Beachtung und entsprechende Umsetzung gebeten.

Ein mit dem MLR abgestimmtes Schreiben des UM an die zuständigen Genehmigungsbehörden für die immissionsschutzrechtlichen Verfahren ergeht zeitgleich.



Martin Strittmatter
Landesforstpräsident